



Promotionsvereinbarung gemäß § 5 (1) Rahmenpromotionsordnung und § 38 (5) LHG

| | |
|---|----------------|
| Zwischen dem Betreuer bzw. der Betreuerin | |
| Titel, Nachname | Vorname |
| _____ , | _____ |
| und dem Doktoranden bzw. der Doktorandin | |
| Nachname | Vorname |
| _____ , | _____ |
| wird für das Promotionsvorhaben mit dem | |
| vorläufigen Titel | |
| _____ | |
| die folgende Vereinbarung getroffen: | |

1. Aufgaben und Pflichten des Doktoranden bzw. der Doktorandin

- (1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand berichtet gegenüber der Betreuerin bzw. dem Betreuer regelmäßig über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Promotionsvorhabens und den Fortschritt. Der Bericht kann auch im Rahmen eines Kolloquiums oder einer vergleichbaren Veranstaltung erstattet werden.
- (2) Grundlage für die Besprechung ist ein zuvor mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin vereinbarter Zeit- und Arbeitsplan. Abweichungen vom Plan sowie Modifikationen in den Zielsetzungen, Inhalten und Methoden sind mit dem Betreuer zu besprechen. Der Zeitplan ist nach dem Fortschritt der Dissertation und der persönlichen Lebenssituation der Doktorandin bzw. des Doktoranden anzupassen.
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

2. Aufgaben und Pflichten des Betreuers bzw. der Betreuerin

- (1) Der Betreuer bzw. die Betreuerin verpflichtet sich durch Unterschrift unter diese Vereinbarung, das Promotionsvorhaben des Doktoranden bzw. der Doktorandin zu betreuen. Der Betreuerin oder dem Betreuer ist die vom Doktoranden bzw. von der Doktorandin verfasste Darstellung der Ziele, der Inhalte und Methoden für das Promotionsvorhaben einschließlich des Zeit- und Arbeitsplanes bekannt.
- (2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer steht in regelmäßigen Abständen für Betreuung und fachliche Beratung des Doktoranden bzw. der Doktorandin zur Verfügung. Dabei gibt sie oder er auch Rückmeldungen zu Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden.
- (3) Der Betreuer bzw. die Betreuerin gibt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Möglichkeit, sich insbesondere durch die Teilnahme an Forschungsvorträgen, Fachtagungen sowie anderen Veranstaltungen, die die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung betreffen, fortzubilden.
- (4) Bei Abgabe der Dissertation verpflichtet sich die Betreuerin bzw. der Betreuer, diese in angemessener Zeit zu begutachten. Auf § 11 (2) der Rahmenpromotionsordnung wird verwiesen.
- (5) Der Betreuer bzw. die Betreuerin verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

3. Aufhebung der Promotionsvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung endet zum vereinbarten Termin. Sie kann im beidseitigen Einvernehmen, bei Vorliegen wichtiger Gründe auch einseitig aufgehoben werden. In diesem Fall sollte vorher das Gespräch gesucht werden; im Konfliktfall ist die Ombudsperson gemäß § 5 (1) der Rahmenpromotionsordnung anzurufen, um eine Lösung herbeizuführen.
- (2) Im Falle einer von dem Doktoranden bzw. der Doktorandin nicht zu vertretenden Auflösung der Promotionsvereinbarung bemüht sich die zuständige Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

4. Sonstiges

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Diese Promotionsvereinbarung wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet. Je eine mit den Unterschriften versehene Ausfertigung verbleibt beim Betreuer bzw. bei der Betreuerin, beim Doktoranden bzw. bei der Doktorandin und in der Promotionsakte.

| | |
|---|--|
| Beginn der Promotion: Monat, Jahr | geplantes Ende der Promotion: Monat, Jahr |
| _____ | _____ |
| <input type="checkbox"/> Dies ist eine Verlängerung oder eine Wiederaufnahme einer abgelaufenen oder unterbrochenen Promotionsvereinbarung. | |
| Ort, Datum | Unterschrift des Doktoranden bzw. der Doktorandin |
| _____ | _____ |
| Ort, Datum | Unterschrift des Betreuers bzw. der Betreuerin |
| _____ | _____ |